



15. April 2020 |

8. Jahrgang, Ausgabe Nr. 23

Seite

Sonderausgabe

Bekanntmachungen

Nr. 84 / 20 - Allgemeinverfügung zur Aufhebung von kontaktreduzierenden
Maßnahmen562 - 564

Bauausschreibungen

Keine

Sonstige Ausschreibungen

Keine

Sonstiges, Bürgerversammlungen, Schwertransporte, vergebene Aufträge

Keine



Herausgeber: Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister

Telefon: (0234) 910 3080

E-Mail: amtsblatt@bochum.de

Das Amtsblatt der Stadt Bochum erscheint wöchentlich und liegt kostenlos in den Bürgerbüros und im Baubürgerbüro zur Einsicht/ Mitnahme aus. Gleichzeitig wird es im Internet unter „www.bochum.de/amtsblatt“ bereitgestellt.

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung von kontaktreduzierenden Maßnahmen

Die Stadt Bochum ordnet im Hinblick auf den Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 Folgendes an:

1. Mit sofortiger Wirkung werden die folgenden von der Stadt Bochum erlassenen Allgemeinverfügungen aufgehoben:

- a) Amtsblatt Nr. 48 / 20 vom 13.03.2020 (Veranstaltungen mit zeitgleich mehr als 1.000 Besuchern/Teilnehmern), Seite 393 – 395.
- b) Amtsblatt Nr. 57 / 20 vom 14.03.2020 (Besuchsbeschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzwürdige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 -5 Wohn- und Teilhabegesetz), Seite 433 – 435.
- c) Amtsblatt Nr. 58 / 20 vom 14.03.2020 (Veranstaltungen unter 1000 Personen auf dem Gebiet der Stadt Bochum), Seite 436 – 438.
- d) Amtsblatt Nr. 60 / 20 vom 17.03.2020 (Allgemeinverfügung zu weitere kontaktreduzierenden Maßnahmen), Seite 443 – 447.
- e) Amtsblatt Nr. 61 / 20 vom 18.03.2020 (Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen), Seite 448 – 452.
- f) Amtsblatt Nr. 66 / 20 vom 20.03.2020 (Allgemeinverfügung zu Ansammlungen), Seite 498 - 500.

3. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den nunmehr aufgehobenen Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor

Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sollten örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen möglichst aufgehoben werden.

Auch wenn § 13 der CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausel mit Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaminierungsgebotes geboten.

Da ein Fortbestehen der mit diesem Erlass aufgehobenen Weisungen einer Aufhebung der örtlichen Allgemeinverfügungen entgegenstehen würde, wurden sie mit dem o. g. Erlass aufgehoben und die zuständigen örtlichen Behörden dazu aufgerufen, die Bereinigung der Erlasslage vor Ort möglichst zeitnah umzusetzen. Dem kommt die Stadt Bochum hiermit nach.

Die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde ist für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und damit auch für die Aufhebung der von ihr in diesem Zusammenhang erlassenen Allgemeinverfügungen zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bochum, den 02.04.2020
Der Oberbürgermeister
I. V.

Kopiert

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Gesundheitsamt, Westring 28/30, 44787, Zimmer 202, montags bis freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.